



Deutsche Gehörlosen Jugend

SATZUNG

Stand: 04. Mai 2024

Herausgeber:
Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V.
Prenzlauer Allee 180
10405 Berlin
Fax: 030 - 499 022 - 10
E-Mail: info@gehoerlosen-jugend.de
www.gehoerlosen-jugend.de

Inhalt

Erläuterung zu Abkürzungen / Präambel

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§2 Zweck und Aufgabe

§3 Selbstlosigkeit

§4 Kommunikation und Sprache

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

§7 Beiträge / Finanzen

§8 Stimmrecht, Wählbarkeit und Abstimmungen

§9 Organe des Vereins

§10 Bundesjugendversammlung (BJV)

§11 Bundesjugendvorstand (BV)

§12 Aufgaben und Zuständigkeiten des BV

§13 Geschäftsführung

§14 Finanzrevision

§15 Unabhängiger Rat (UR)

§16 Satzungsänderungen

§17 Auflösung des Vereins

Erläuterung zu Abkürzungen

DGS = Deutsche Gebärdensprache

BJV = Bundesjugendversammlung

BV = Bundesjugendvorstand

DGB = Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Präambel

In dem Verein - Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. - haben sich auf Bundesebene taube Jugendliche und tätige Jugendverbände zusammengeschlossen, um gemeinsam für die Wahrung ihrer Selbstständigkeit zu kämpfen, ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Belange der Jugendarbeit zu fördern und dem Wohle der taubenden Kinder und Jugendlichen zu dienen.

Die Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. ist mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. und dessen angegliederten Landesverbänden verbunden, jedoch agiert die Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. als eigenständige Jugendorganisation auf Bundesebene und über ihre Jugendorganisationen auf Landes- und Kommunalebene.

Im Folgenden wird die Bezeichnung „taub“ für alle Menschen, die medizinisch gesehen hörbehindert sind und die Deutsche Gebärdensprache als Sprache nutzen, verwendet.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V.“ (DGJ).
- 1.2. Die DGJ ist eine eigenständige Jugendorganisation. Sie fungiert als bundesweiter Zusammenschluss von Landesverbänden, die die Arbeit für und mit taubenden Kindern und Jugendlichen fördern, sowie von eigenständigen Organisationen tauber Kinder und Jugendlicher.
- 1.3. Die DGJ hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer VR 18744 eingetragen.
- 1.4. Als taub im Sinne dieser Satzung gelten alle Menschen mit Hörbehinderung sowie Menschen mit Mehrfachbehinderung, solange auch eine Hörbehinderung besteht (z.B. Menschen mit Hörsehbehinderung), die zur Kommunikation DGS verwenden und sich der Kulturgemeinschaft der Tauben zugehörig fühlen.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

- 2.1. Die DGJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Bildung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Hilfe Behindter sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.3.1. Veranstaltung von Camps für Kinder und Jugendliche, in denen die Teilnehmer*innen viel spielen und Spaß haben und in denen Lernen durch eigenes Erleben, Kreativität und Selbstgestaltung sowie Erfahrungen im Umgang mit der Natur gefördert werden sollen.
 - 2.3.2. Durchführung oder Unterstützung von Bildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche in Form von Arbeitstagungen und Seminaren zu Themen, die der politischen, sozialen oder kulturellen Bildung dienen und im Interesse der Kinder und Jugendlichen liegen, um damit einen Beitrag zu deren Selbstverwirklichung und Persönlichkeitsentfaltung zu leisten.
 - 2.3.3. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Auswirkungen von Taubheit und über die Gebärdensprache und Kultur tauber Menschen.
 - 2.3.4. Gewährung von Hilfestellungen, Ermutigung, Zuspruch und Ratschlägen im Umgang mit der eigenen Taubheit und bei der Bewältigung der damit verbundenen psychischen Belastung.
 - 2.3.5. Sammeln und Bündeln von Forderungen, Wünschen und Interessen tauber junger Menschen und deren Vertretung gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf Landes- und Bundesebene.
 - 2.3.6. Erarbeitung und Sicherung von Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit für Taube in Deutschland.
 - 2.3.7. Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, die taube und Gebärdensprachige Kinder und Jugendliche fördern. Förderung des Zusammenwachsens der jungen Generation Europas, indem bei jeder Gelegenheit zur Verständigung und zur Toleranz über Grenzen hinweg aufgerufen und für die Verbesserung des Dialogs zwischen den Generationen geworben wird.
 - 2.3.8. Initiierung und Betrieb einer Beratungseinrichtung für junge Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe.

2.3.9. Beratung und Unterstützung von jungen Menschen in konflikt- und krisenhaften Lebenslagen.

2.3.10. Durchführung und Sicherstellung von diversen Kinder- und Jugendveranstaltungen, die auch für Taubblinde (oder Hörsehbehinderte) barrierefrei zugänglich sind, die aufgrund der doppelten Sinnesbehinderung auf qualifizierte Taubblindenantwort*innen oder Taubblindendolmetscher*innen angewiesen sind. Das Ziel ist, dass Taubblinde (oder Hörsehbehinderte) an der Gebärdensprachgemeinschaft teilhaben können.

§3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch- und genderneutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Er arbeitet mit gemeinnützigen Körperschaften, die ähnliche Ziele verfolgen und mit Körperschaften des öffentlichen Rechts auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zusammen.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4. Zuwendungen, die Inhaber*innen von Vereinsämtern in dieser Funktion von Dritten (Firmen, Verbanden, o.a.), erhalten werden, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
- 3.5. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Vergütung kann von der geltenden Regelung §27 Abs. 3 Satz 2 BGB abweichen. Voraussetzung hierfür ist der Beschluss einer BJV, der auch Höhe und Fälligkeit der Vergütung regelt (Haushaltsplan).

§4 Kommunikation und Sprache

- 4.1. Die Sprache des Bundesverbands ist die Deutsche Gebärdensprache.
- 4.2. Unter Schriftverkehr werden Videos in Deutscher Gebärdensprache und Texte in deutscher Schriftsprache verstanden.
- 4.3. Eine barrierefreie Kommunikation zwischen den Vorstandsmitgliedern und/oder taubblinden Mitgliedern muss durch qualifizierte Taubblindenantwort oder Taubblindendolmetscher*innen sichergestellt sein.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitglieder werden in

- (a) Vollmitglieder,
- (b) ordentliche Mitglieder,
- (c) fördernde Mitglieder

eingeteilt.

5.2. Definition

5.2.1. Vollmitglieder sind Jugendorganisationen von Landesverbänden und eingetragene Jugendvereine. Die Mitgliedsverbände bleiben rechtlich selbstständig.

5.2.2. Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen als Privatpersonen, die zwischen 0 und 27 Jahre alt sind. Bei der BJV können nur Einzelpersonen im Alter von 16 bis 27 Jahren ihr Stimmrecht ausüben. Für Einzelpersonen, die nicht volljährig sind, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Einzelpersonen ab einem Alter von 14 Jahren können mit Einverständnis der Eltern ihre Stimme selbst abgeben. Einzelpersonen zwischen 0 und 13 Jahren werden in der Stimmrechtsausübung durch ihre Eltern vertreten. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres werden die Einzelpersonen automatisch zu fördernden Mitgliedern umgewandelt.

5.2.3. Fördernde Mitglieder können werden: Privatpersonen ab 28 Jahren, Fördervereine, Firmen oder ähnliche Formen und andere, die die DGJ bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fördern möchten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, wenn sie an der BJV teilnehmen.

5.3. Im Ausnahmefall können auch nicht rechtsfähige Jugendorganisationen mit eigener Satzung, beziehungsweise Jugendordnung, Vollmitglieder werden. Der Aufnahme nicht rechtsfähiger Organisationen muss die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen. Die Mitgliedsverbände bleiben rechtlich selbstständig.

5.4. Der Abschluss jeder Mitgliedschaft ist schriftlich beim BV der DGJ zu beantragen. Die Mitgliedschaft gilt jeweils ab dem 1. des folgenden Monats, auf Beschluss der BJV oder durch eine gültige Entscheidung des unabhängigen Rats (§ 15). Erfolgt wegen der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Mitglieds bis zur nächsten BJV der Einspruch eines Mitglieds, so entscheidet die BJV mit einfacher Stimmenmehrheit über die endgültige Aufnahme.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Kündigung
 - (b) Ausschluss
 - (c) Auflösung
 - (d) Tod einer natürlichen Person
- 6.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich per Post (es gilt das Datum des Poststempels) oder online durch die Übermittlung des entsprechenden elektronischen Formulars an den BV der DGJ erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Bei Auflösung einer Mitgliedsorganisation ist der BV der DGJ sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Beitragspflicht ist bis zum Ende des laufenden Jahres zu erfüllen.
- 6.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den BV den Interessen des Vereins entgegenwirkt. Das betroffene Mitglied ist zunächst unter Darlegung der dafür maßgebenden Gründe vom BV über den beabsichtigten Ausschluss zu unterrichten. Die Entscheidung über den etwaigen Ausschluss obliegt der BJV, wobei das vom Ausschluss bedrohte Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit hat, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Bei einem minderjährigen Mitglied ist auch der gesetzliche Vertreter anzuhören. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss auf Antrag wieder in die DGJ aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die BJV.
- 6.4. Einzelpersonen, als ordentliche und fördernde Mitglieder, können vom BJV ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung mehr als 3 Monate den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht haben.

§7 Beiträge / Finanzen

- 7.1. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der BJV festgelegt werden. Weitere Details sind aus der Finanzordnung ersichtlich.
- 7.2. Alles Weitere regelt die Finanzordnung, die von der BJV festgelegt wird.

§8 Stimmrecht, Wählbarkeit und Abstimmungen

- 8.1. Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder und ordentlichen Mitglieder im Alter von 0 bis 27 Jahren, die nicht mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind.
- 8.2. Da die Vollmitgliedschaft nur von Mitgliedsorganisationen erworben werden kann, entsenden diese zur BJV stimmberchtigte Delegierte, die entweder Vorstandsmitglieder der Jugendorganisation sind (bzw. des Landesverbands, falls keine eigenständige Jugendorganisation vorhanden ist), oder vom jeweiligen Vorstand in Textform delegiert werden.

- 8.3. Jede Einzelperson hat als ordentliches Mitglied eine gültige Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.4. Die Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.5. Stimmberechtigt sind die Vollmitglieder und ordentlichen Mitglieder (siehe § 8.3.). Jedes Vollmitglied hat ohne Berücksichtigung auf Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder mindestens zwei und maximal fünf Stimmen, wobei sich die Höhe nach der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Organisation richtet. Durch diese Vergabe der Stimmenanzahl ist die Fairness zwischen den Jugendvereinen als Vollmitglieder gegeben.

Bis zu 50 Mitglieder - 2 Stimmen

Bis zu 100 Mitglieder - 3 Stimmen

Bis zu 200 Mitglieder - 4 Stimmen

Ab 200 Mitglieder - 5 Stimmen

Zusätzlich bekommen Vollmitglieder im Sinne des Stimmgleichgewichts zwischen ordentlichen Mitgliedern und Vollmitgliedern in Summe die gleiche Stimmenanzahl, wie allen anwesenden ordentlichen Mitgliedern zusammen. Dafür wird zuerst die Summe der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder ermittelt und dann unter den anwesenden Vollmitgliedern in gleicher Höhe aufgeteilt. Bei ungerader Stimmenanzahl werden die übriggebliebenen Stimmen, die nicht gleichmäßig an alle Jugendvereine verteilt werden können, an den Verein gegeben, der aus dem Bundesland kommt, aus dem die Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder stammt. Wenn das nicht wirksam ist, können die anwesenden Jugendvereine unter Leitung der Versammlungsleiter*innen gemeinsam beschließen, welchem Verein die restlichen Stimmen zugeteilt werden sollen. [Veranschaulichende Beispielrechnungen in der Fußnote]¹

¹ Beispiel 1: Es sind 5 Vollmitglieder und 50 ordentliche Mitglieder anwesend. Die Vollmitglieder bekommen das Stimmrecht zugewiesen, das auf Basis der Mitgliederanzahl, die der DGJ zum Jahreswechsel mitgeteilt wurde, ermittelt wurde. Wenn eine Organisation beispielsweise 35 Mitglieder hat, bekommt sie 2 Stimmen, bei 329 Mitgliedern 5 Stimmen (siehe § 8.6). Angenommen, alle Vollmitglieder zusammen bekommen nun rechnerisch in Summe 23 Stimmen. Sie werden der Gruppe A zugewiesen. Zu der Gruppe B werden alle anwesenden ordentlichen Mitglieder gerechnet, die stimmberechtigt sind. Es sind insgesamt 50 ordentliche Mitglieder vor Ort. Da damit kein Stimmgleichgewicht zwischen Voll- und ordentliche Mitglieder herrscht, werden 50 zusätzliche Stimmen unter allen anwesenden Vollmitgliedern aufgeteilt. In Gruppe A sind 5 Vollmitglieder. Die 50 Stimmen werden gleichmäßig auf die 5 Vollmitglieder verteilt, das bedeutet, jedes Vollmitglied bekommt zusätzlich 10 Stimmen angerechnet. Angenommen, das Vollmitglied, ein Verein, hat zunächst auf Basis seiner Mitgliederanzahl 4 Stimmen bekommen. Dann bekommt dieser Verein zusammen mit den 10 Ausgleichsstimmen insgesamt 14 Stimmen.

Beispiel 2: Es sind 8 Vollmitglieder und 42 ordentliche Mitglieder anwesend. Berechnung für Gruppe A wie in Beispiel 1. Zu der Gruppe B werden alle anwesenden ordentlichen Mitglieder gerechnet, die stimmberechtigt sind. Es sind insgesamt 42 ordentliche Mitglieder vor Ort. Da damit kein Stimmgleichgewicht zwischen Voll- und ordentliche Mitglieder herrscht, werden 42 zusätzliche Stimmen unter allen anwesenden Vollmitgliedern aufgeteilt. In Gruppe A sind 8 Vollmitglieder. Rechnerisch bekäme damit jedes Vollmitglied zusätzlich 5,25 Stimmen. Da es sich dabei nicht um eine ganze Zahl handelt, wird auf 5 Stimmen abgerundet. Jedes Vollmitglied bekommt also 5

8.6. Stichtag für die Erhebung der Mitgliederzahl der Vollmitglieder ist der 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, bzw. das Aufnahmedatum der im laufenden Jahr eingetretenen Vollmitglieder. Bei der Vergabe der Stimmrechte werden nur Mitglieder im Alter von 0 bis 27 Jahren berücksichtigt.

§9 Organe des Vereins

9.1. Die Organe der Deutschen Gehörlosen-Jugend sind:

- 1) Bundesjugendversammlung (BJV)
- 2) Bundesjugendvorstand (BV)

§10 Bundesjugendversammlung (BJV)

10.1. Die BJV ist das oberste Organ der DGJ und besteht aus Vollmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Die Fördermitglieder können als Gäste ohne Rede- / Antragsrecht an der BJV teilnehmen.

10.1.1. Referatsgruppen müssen zur BJV eingeladen werden. Je Referatsgruppe können zwei Delegierte gesendet werden.

10.1.2. Die Delegierten der Referatsgruppen haben ein Rederecht.

10.2. Jährlich findet eine ordentliche BJV statt. Die BJV ist zuständig für:

- (a) die Entlastung des BV nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts-, Finanz- und Revisionsberichts
- (b) die Genehmigung des Haushaltsplans
- (c) die Wahl des BV (§11.2.)
- (d) die Wahl dreier Finanzrevisor*innen
- (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (f) die Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
- (g) die vorzeitige Abberufung des BV
- (h) wichtige Angelegenheiten, die der BV zu seiner Absicherung der BJV vorlegt
- (i) die Auflösung des Vereins

10.3. Eine außerordentliche BJV kann einberufen werden, wenn der BV dies für erforderlich hält. Außerdem muss der BV eine außerordentliche BJV einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder dies, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich beantragt.

Stimmen dazugerechnet. Diese 5 Stimmen werden mit der Anzahl der 8 anwesenden Vollmitglieder multipliziert, das Ergebnis ist 40. Von den zu vergebenden 42 Stimmen werden diese 40 Stimmen abgezogen. Damit bleiben 2 Stimmen übrig, die noch keinem Vollmitglied zugewiesen wurden. Diese restlichen 2 Stimmen werden an die Organisation gegeben, die aus dem Bundesland kommt, aus dem die Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder stammt. Angenommen, Hamburg ist die größte Vertretung aller ordentlichen Mitglieder, so bekommt das Vollmitglied aus Hamburg neben den 5 Stimmen nach fairer Verteilung gemäß § 8.3 zusätzlich die 2 restlichen Stimmen. Das führt dazu, dass das Vollmitglied aus Hamburg 7 Stimmen erhält, während alle anderen Vollmitglieder nur 5 Stimmen zusätzlich bekommen.

- 10.4. Die Einberufung der BJV erfolgt mindestens 2 (zwei) Monate vorher in Textform durch den BV. Der Einladung muss die vorläufige Tagesordnung beigefügt werden. Die Festsetzung des Versammlungsortes erfolgt durch den BV.
- 10.5. Anträge zur BJV können nur von Vollmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern des BV gestellt werden.
- 10.6. Die BJV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es muss ein*e neutraler*neutrale Versammlungsleiter*in eingesetzt werden, der*die vom BV oder von den Vollmitgliedern vorgeschlagen werden kann, die die BJV leiten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Zu Beginn der Versammlung bedarf die vorläufige Tagesordnung nach §10.4 der Zustimmung der BJV. Im Falle kurzfristiger Verhinderung oder Krankheit des*der neutralen Versammlungsleiter*in wird die Versammlung notfalls von einem Mitglied des BV geleitet.
- 10.7. Die Art der Abstimmung wird von dem*der Versammlungsleiter*in der BJV nach §10.6 bestimmt. Die Abstimmung muss aber geheim und schriftlich erfolgen, wenn dies mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, oder wenn sich bei der Wahl eines Mitglieds des BV mehrere Kandidaten um das gleiche Amt bewerben.
- 10.8. Über den Verlauf der BJV und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem*der Protokollführer*in sowie dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschluss- und die Abstimmungsergebnisse enthalten und an die Mitglieder versandt werden.

§11 Bundesjugendvorstand (BV)

- 11.1. In den BV können Delegierte der Vollmitglieder und ordentliche Mitglieder, sowie Fördermitglieder der DGJ gewählt werden. Alle Mitglieder und Fördermitglieder des Bundesjugendvorstandes müssen volljährig sein. Die gewählten Mitglieder der BV müssen für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder oder Fördermitglieder der DGJ sein.
- 11.2. Der BV setzt sich wie folgt zusammen: aus drei gleichberechtigten Bundesjugendvorsitzenden
- 11.3. Die drei Bundesjugendvorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des BGB §26 und sind nur gemeinsam vertretungsbefugt.
- 11.4. Der BV wird für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Der BV bleibt bis zur Neubzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des BV vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorsitzenden in Übereinstimmung bis zum Ende der Amtsperiode einen*eine kommissarische*n Vertreter*in einsetzen. Die nächste BJV hat dann einen komplett neuen BV zu wählen.

- 11.5. Die drei Bundesjugendvorsitzenden müssen taub sein und die Deutsche Gebärdensprache mindestens flüssig beherrschen.
- 11.6. Der BV kann weitere Personen als Referent*innen oder Beisitzer*innen hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Der BV kann sie - soweit es sachdienlich erscheint - mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.
- 11.7. Die Referatsgruppen sind eine eigenständige Interessenvertretung innerhalb der DGJ. Sie handeln und organisieren sich selbstständig, verfügen aber über keine Vollmachten. Für eine Gründung und Auflösung der Referatsgruppen muss ein Antrag bei der BJV gestellt werden.
- 11.8. Der BV ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 (zwei) seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des BV.

§12 Aufgaben und Zuständigkeiten des BV

- 12.1. Der BV führt die laufenden Geschäfte der DGJ und nimmt die Aufgaben zur Erfüllung der sich aus §2 dieser Satzung ergebenden Zwecke wahr. Daneben obliegen ihm:
 - (a) die Vorbereitung, Einberufung und die Organisation der Leitung des BJV
 - (b) die Ausführung der Beschlüsse der BJV
 - (c) das Rechnungswesen und die Erstellung des Geschäfts- sowie des Finanzberichts für jedes Geschäftsjahr.

§13 Geschäftsführung

- 13.1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der BV eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung soll im Sinne dieser Satzung taub oder hörend sein und die Deutsche Gebärdensprache mindestens flüssig beherrschen und anwenden können. Die Geschäftsführung darf nicht dem BV oder den Referaten angehören.
- 13.2. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines*einer besonderen Vertreter*in nach §30 BGB. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle und die Finanzverwaltung.
- 13.3. Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen des BV mit beratender Stimme teil.

§14 Finanzrevision

- 14.1. Die Finanzen des Vereins werden jährlich durch zwei von der BJV auf drei Jahre gewählte Finanzrevisor*innen geprüft.
- 14.2. Eine weitere Person ist als Ersatzrevisor*in zu wählen.

- 14.3. Die Finanzrevisor*innen erstatten der BJV einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des*der Finanzreferent*in und des BV.

§15 Unabhängiger Rat (UR)

- 15.1. Der unabhängige Rat besteht aus drei Personen, die in der BJV gewählt werden müssen. Die Bewerber*innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ausreichend Erfahrung in der Vereinsarbeit vorweisen können, um die Aufgabenfelder abdecken zu können.
- 15.2. Es ist nicht erlaubt, neben der Tätigkeit im unabhängigen Rat andere Vorstandstätigkeiten und den Referatsgruppen bei der DGJ auszuüben. Bei Interessenskonflikten muss innerhalb von drei Monaten nach der Wahl zum UR die Vorstandarbeit bei dem Verein aufgegeben werden.
- 15.3. Der UR ist ausschließlich zuständig für:
 - Entscheidung zu Anträgen der ordentlichen Mitglieder
 - Empfehlungen für den BV zu Vollmitgliedern
 - Schlichtung bei unterschiedlichen Anlässen
 - Beratung für alle Organe (im Einklang mit Satzung und Ordnung)
 - ggf. Gewinnung neuer Mitglieder für den BV
 - ggf. Prüfung der Bewerbungen für den BV
 - ggf. Leitung der demokratischen und neutralen Wahl für den BV und weitere Organe bzw. Events
- 15.4. Die Mitglieder des UR erstatten der BJV einen schriftlichen Prüfungsbericht und übernehmen die gesamte Führung bei der Wahl.
- 15.5. Der UR wird im gleichen Jahr wie der BV im BJV neugewählt und führt die Tätigkeit für die gesamte Dauer der Amtszeit des BV aus.

§16 Satzungsänderungen

- 16.1. Satzungsänderungen können von der BJV nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Diese Ermächtigung bezieht sich auch auf die Korrektur von Rechtschreib- und Formfehlern. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§17 Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung der DGJ kann nur bei einer speziell zu diesem Zweck einberufenen BJV beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei die BJV beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 der Vollmitglieder und ordentlichen Mitglieder vertreten sind.
- 17.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den DGB e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat (die Zielgruppe sind taube Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 27 Jahren).
- 17.3. Die bei der BJV anwesenden Organe können mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, das Vereinsvermögen an einen oder mehrere, als steuerbegünstigt anerkannte bzw. gemeinnützige Vereine bzw. Verbände zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe für Taube zu verwenden haben.